

Anhang

Risikomanagement, Sicherheitsleistungen

zu den

AB-Bilanzierungsstelle

V 1.0

Dokumentenverwaltung

Dokument-Historie

Version	Status	Datum	Verantwortlicher	Änderungsgrund
0.1	Entwurf	06.09.2022	AGCS	Ersterstellung AB-BS
1.0	Genehmigung	22.09.2022	ECA	Bescheid
<u>0.2</u>	<u>Entwurf</u>	<u>01.03.2023</u>	<u>AGCS</u>	<u>Umlagenverrechnung ist nicht Teil der Sicherheitenberechnung</u>

Inhaltsverzeichnis

1	Sicherheitsleistungen	4
2	Sicherheitenanforderung.....	4
2.1	Sicherheitenanforderung abhängig von Ausspeiseallokationen.....	5
2.1.1	Ermittlung Sicherheitenbetrag	5
2.1.2	Variante: Verpflichtung zur ausgeglichenen Tagesbilanzierung	5
2.1.3	Berücksichtigung der Bonitätseinstufung	6
2.2	Sicherheitenanforderung aufgrund historischer Verrechnungen	6
2.3	Sicherheitenanforderung aufgrund offener Positionen.....	7
2.4	Sicherheitenanforderung für Anbieter physikalischer Ausgleichsenergie	8
3	Art und Hinterlegung der Sicherheiten.....	8
4	Folgen bei Unterdeckung.....	12
5	Freigabe von Sicherheiten	13
6	Verwertung von Sicherheiten	14
7	Solidarhaftung	14
8	Wiederaufstockung von Sicherheiten	15

1 Sicherheitsleistungen

- a) Jeder Bilanzgruppenverantwortliche (BGV) ist zur Hinterlegung von Sicherheiten zur Deckung seines Zahlungsverzuges oder -ausfalls sowie im Rahmen der Solidarhaftung des Zahlungsverzuges oder -ausfalls anderer BGV der Bilanzierungsstelle (BS) gegenüber verpflichtet. Die Hinterlegung der erforderlichen Sicherheiten ist eine der Voraussetzungen für die Zulassung und Tätigkeit als BGV im Marktgebiet Ost.
- b) Der BGV hinterlegt Sicherheiten für seine Bilanzgruppen (BG) und ist verpflichtet im Falle, dass die Bilanzgruppe Messwerte aufweist, die Sicherheiten bis zur Endabrechnung (2. Clearing) seiner Bilanzgruppe(n) zu hinterlegen.
- c) Die Sicherheiten setzen sich aus Basissicherheiten und variablen Sicherheiten zusammen. Die Basissicherheiten sind Teil der Solidarhaftung. Die variablen Sicherheiten können durch gute Bonität reduziert werden.
- d) Die BS oder ein von ihr Beauftragter überwacht die Einhaltung der Sicherheitenhinterlegung und verwaltet die Sicherheiten.

2 Sicherheitenanforderung

- a) Der BGV hat gegenüber der BS Sicherheiten gemäß den nachfolgenden Bestimmungen zu hinterlegen.
- b) Die Mindestsicherheit je Bilanzgruppe beträgt EUR 100.000,- und gilt als Basissicherheit.
- c) Die Sicherheitenanforderung an den BGV wird abhängig von
 - der Mindestsicherheit je Bilanzgruppe,
 - den Ausspeiseallokationen der dem BGV zugeordneten BG gemäß 2 2.1.,
 - dessen historischen Verrechnungen mit der Bilanzierungsstelle gemäß 2 2.2.,
 - den offenen Positionen der ihm zugeordneten Bilanzgruppen gemäß 2 2.3.

ermittelt.

- d) Der höchste Betrag, der sich aus den zuvor genannten Verfahren im Rahmen des Clearings ergibt, wird zur Sicherheitenanforderung.
- e) Die Freigabe von Sicherheiten erfolgt gemäß Punkt 5.

2.1 Sicherheitenanforderung abhängig von Ausspeiseallokationen

2.1.1 Ermittlung Sicherheitenbetrag

Gemäß nachstehender Formeln werden die Anforderung für Basissicherheiten und variable Sicherheiten je Bilanzgruppenverantwortlichen ermittelt:

Sicherheitenbetrag je BG =

[Tagesdurchschnitt der allokierten Ausspeisung an Endverbraucher der zuletzt abgerechneten Clearingperiode * 5 + Tagesdurchschnitt der allokierten Ausspeisung an Nicht-Endverbraucher der zuletzt abgerechneten Clearingperiode * 0,5] * durchschnittlicher Börsereferenzpreis der zuletzt abgerechneten Clearingperiode

$$SB_{\text{ohne Einkürzung}} = \left(\frac{\sum_{T \in CP} \text{AusspMess}_T}{|CP|} \cdot 5 + \frac{\sum_{T \in CP} \text{AusspNom}_T}{|CP|} \cdot 0,5 \right) \cdot \frac{\sum_{T \in CP} \text{Börsepreis}_T}{|CP|}$$

- CP - Clearingperiode
- $|CP|$ - Anzahl der Tage in Clearingperiode
- $T \in CP$ - Tag in der Clearingperiode - (Beispiel: $\{T_1, T_2, \dots, T_{31}\}$)

2.1.2 Variante: Verpflichtung zur ausgeglichenen Tagesbilanzierung

Für Bilanzgruppen ohne Ausspeisung an Endverbraucher, deren Bilanzgruppenverantwortlicher sich schriftlich zu einer ausgeglichenen Tagesbilanz verpflichtet und damit EXIT Nominierungseinkürzungen zur Erreichung einer ausgeglichenen Tagesbilanz zustimmt, gilt folgende Formel zur Ermittlung des Sicherheitenbetrages:

Sicherheitenbetrag je BG =

[durchschnittliche Tagesausspeisenominierung der zuletzt abgerechneten Clearingperiode * 0,1] * durchschnittlicher Börsereferenzpreis der zuletzt abgerechneten Clearingperiode

$$SB_{\text{mit Einkürzung}} = \left(\frac{\sum_{T \in CP} \text{AusspNom}_T}{|CP|} \cdot 0,1 \right) \cdot \frac{\sum_{T \in CP} \text{Börsepreis}_T}{|CP|}$$

- CP - Clearingperiode
- $|CP|$ - Anzahl der Tage in Clearingperiode
- $T \in CP$ - Tag in der Clearingperiode - (Beispiel: $\{T_1, T_2, \dots, T_{31}\}$)

Diese Variante bedarf der Zustimmung der AGCS und setzt voraus, (i) dass der Bilanzgruppenverantwortliche den MVGM ermächtigt, auf Anforderung der BS im Fall einer festgestellten Tagesunausgeglichenheit zur Erreichung einer vollständig oder annähernd ausgeglichenen Tagesbilanz Einkürzungen der Ausspeisenominierungen entsprechend den Allgemeinen Bedingungen des MVGM vorzunehmen und (ii) dass die

Einkürzung durch den MVGM rechtzeitig umsetzbar ist. Die Erklärung für den Wechsel in den Einkürzungsmechanismus bzw. der Widerruf dieser Erklärung ist auf der Homepage der AGCS veröffentlicht. Der MVGM ist über abgegebene Erklärungen sowie deren Widerruf in Kenntnis zu setzen. Bei wiederholtem Verstoß zur Verpflichtung für eine ausgeglichene Tagesbilanzierung ist die BS berechtigt die Vereinbarung zum Einkürzungsmechanismus aufzulösen.

Die BS ist berechtigt, den Sicherheitenbetrag jederzeit zu ermitteln und dieser Sicherheitenrechnung aktuelle Börsereferenzpreise sowie aktuell beobachtete bzw. geschätzte Verbrauchs- bzw. Ausspeisenominierungen zu Grunde zu legen.

Die Basissicherheiten, welche der Solidarhaftung unterliegen, bilden 50% des ermittelten Sicherheitenbetrages, die anderen 50% des ermittelten Sicherheitenbetrages bilden die variablen Sicherheiten.

Im Rahmen der Registrierung werden die EXIT Nominierungen auf Basis der im Registrierungsprozess übermittelten Dokumente und Angaben von der BS geschätzt bzw. wird von der BS auf Basis historischer Daten, so verfügbar, eine Start sicherheit für den nominierungsabhängigen Sicherheitenbetrag ermittelt.

2.1.3 Berücksichtigung der Bonitätseinstufung

Bei der Berechnung der Höhe der umsatzabhängigen variablen Sicherheiten wird die Bonität des BGV miteinbezogen:

Bei Vorliegen einer Bonitätseinstufung besser als Stufe 5 gemäß Anhang Bonitätsprüfung gewährt die BS einen Betrag („Freibetrag“), welcher die Anforderung an variablen Sicherheiten reduziert. Der ermittelte Freibetrag beeinflusst nicht die Höhe der Basissicherheiten. Als Abzugsbeträge werden je Bonitätsstufe 1,5 % der Eigenmittel angesetzt. Bei geringster Bonitätsstufe (5) sind 0 %, bei höchster Bonitätsstufe (1) maximal 6 %, jedoch nie mehr als die variable Sicherheit als Freibetrag abzugsfähig.

Falls die errechnete Höhe der umsatzabhängigen variablen Sicherheiten geringer als die Mindestsicherheit ist und damit ein Freibetrag nicht ermittelt werden kann, ist die BS berechtigt die Bonitätsbeurteilung auszusetzen.

2.2 Sicherheitenanforderung aufgrund historischer Verrechnungen

Die Sicherheitenanforderung auf Basis historischer AE-Verrechnungen soll die Rechnungsbeträge der noch offenen Clearingperioden (das noch nicht abgerechnete Monat, das aktuelle Monat, sowie die noch bis zu 15 zukünftigen Endabrechnungen) absichern.

Der Summenwert folgender 2 Berechnungen ergibt damit die Sicherheitenanforderung aufgrund historischer Verrechnungen.

- a) Solange der Bilanzgruppenverantwortliche aktiv ist, ist als Sicherheitenbetrag das Zweifache der höchsten beobachteten BGV-Lastschrift der letzten zwölf abgerechneten Monate des 1. Clearings zu hinterlegen.
- b) Zusätzlich ist für jede noch nicht abgerechnete Endabrechnung (2. Clearing) das Zweifache des Durchschnitts der BGV-Lastschriften der letzten zwölf Endabrechnungen als Sicherheit zu hinterlegen. Für diese zukünftigen Endabrechnungen ist jedenfalls ein Sicherheitenbetrag nicht geringer als 30% der BGV-Lastschriften der letzten Periodenabrechnung zu hinterlegen.

Die Rechnungssalden verstehen sich inklusive der auf der jeweiligen Rechnung ausgewiesenen Gebühren und Steuern. [Die Verrechnung der Umlage ist nicht Teil des Rechnungssaldos und ist somit nicht der Berechnung für die Sicherheitenanforderung zugrunde zu legen.](#)

Im Rahmen der Registrierung werden, so verfügbar, die historischen Abrechnungs- bzw. Glattstellungsmengen der Bilanzgruppen ermittelt und bewertet und daraus eine Startersicherheit auf Basis historischer Verrechnungen ermittelt.

2.3 Sicherheitenanforderung aufgrund offener Positionen

Die BS ermittelt aufgrund verfügbarer Allokationsdaten sowie verfügbarer oder prognostizierter Messwerte die offenen Positionen je BG des BGV für den noch abzurechnenden Zeitraum „Bewertungszeitraum“) und bewertet diese offene Position mit den vorliegenden oder indikativen Abrechnungspreisen.

Falls zum Zeitpunkt der offenen Positionen Rechnung, welche jeweils am Folgetag erfolgt, noch keine vollständigen Messwerte von den Netzbetreibern vorliegen, werden die von den Bilanzgruppenverantwortlichen an die BS übermittelten Verbrauchsprognosewerte herangezogen. Sollten diese Verbrauchsprognosewerte an die BS nicht übermittelt werden, wird die BS, falls vom MVGM bereitgestellt, Prognosewerte des MVGM verwenden bzw. selbst Ersatzwerte ermitteln. Das Verfahren zur offenen Positionen Rechnung ist auf der Homepage der BS veröffentlicht.

Der BGV ist verpflichtet, Sicherheiten zu hinterlegen, die mindestens dem Wert der offenen Positionen entsprechen. Für die Sicherheitenberechnung werden die Lastschriften des Vortages mit dem Faktor 4 gewichtet.

Die offene Position wird je BG ermittelt und geht im Falle, dass ein BGV mehrere BG hat, als Saldowert in die Sicherheitenanforderung an den BGV ein.

Bei der Feststellung des Wertes der offenen Positionen werden Lastschriften aus abgerechneten Lieferzeiträumen, welche noch nicht auf dem Bankkonto der BS eingelangt sind, inkludiert.

Für den Fall technischer Probleme auf Seiten der BS bzw. des MVGM gilt der zuletzt ermittelte Wert der offenen Position als Sicherheitenanforderung aus der offenen Positionen Rechnung.

Nach Deaktivierung der Bilanzgruppe findet die offene Positionen Rechnung keine Anwendung in der Sicherheitenermittlung.

2.4 Sicherheitenanforderung für Anbieter physikalischer Ausgleichsenergie

Bietet ein Anbieter von Ausgleichsenergie an, Mengen über die Merit Order List zu kaufen, ist die Bilanzierungsstelle berechtigt zusätzlich Sicherheiten in der Höhe des Angebotswertes zu fordern.

3 Art und Hinterlegung der Sicherheiten

2. Jeder BGV mit Sitz in einem Land der Europäischen Union (EU) kann folgende Arten von Sicherheiten hinterlegen:
 - a) Verpfändungserklärung für Euro-Geldeinlagen gemäß den Kriterien des Punktes 3.2;
 - b) Verpfändungserklärung für Wertpapiere gemäß den Kriterien des Punktes 3.3 und unter den Bedingungen des Punktes 3.4;
 - c) Verpfändungserklärung von Speichergas, so diese Mengen vom Speicherbetreiber an den österr. VHP ausgeliefert werden können;
 - d) Bankgarantien gemäß den Kriterien des Punkte 3.5;
 - e) Hinterlegung von Geldkaution bei der BS gemäß den Kriterien des Punktes 3.

Zumindest 50% der Basissicherheiten sind entweder in Form einer Bankgarantie, in Form einer Verpfändungserklärung für EUR-Geldeinlagen oder in Form einer Geldkaution zu hinterlegen. Darüberhinausgehende Sicherheiten hinterlegungen können in Form verpfändeter Speichergasmengen oder Wertpapieren erfolgen.

Die BS behält sich vor, Sicherheiten von Banken, welche über kein Rating der Agenturen (Moody's, Fitch, Standard & Poors) im Bereich Investment Grade verfügen, nicht zu akzeptieren. Relevant ist das Rating für die ausstellende Bank selbst und nicht für einer etwaigen Bankengruppe, welcher die ausstellende Bank angehört.

3. Verpfändungserklärung für Euro-Geldeinlagen müssen folgende Kriterien erfüllen:

- a) Euro-Geldeinlagen müssen täglich fällig sein, sodass eine jederzeitige sofortige Verwertbarkeit sichergestellt ist;
- b) Euro-Geldeinlagen sind auf Konten in der EU zu hinterlegen, im folgenden „Einlagenkonto“ genannt;
- c) Das gesamte Einlagenkonto ist zugunsten der Bilanzierungsstelle zu verpfänden und die entsprechenden Publizitäts- und Übertragungsakte sind nachweislich zu setzen.

- d) Es ist sicherzustellen, dass die BS oder ein von ihr Beauftragter, aufgrund einer unwiderruflichen Einzugsermächtigung unmittelbar und jederzeit auf das Einlagenkonto zugreifen kann.
- e) Die BS muss jederzeit Einsicht auf das Einlagenkonto nehmen können. Zu diesem Zweck muss die BS oder einem von ihr Beauftragten der jeweilige Kontostand (i) bei jeder Änderung des Kontostandes sowie (ii) auf Verlangen der BS oder der von ihr Beauftragten, mittels Kontoauszug nachgewiesen werden;
- f) Die Verpfändungserklärung hat zum Zeitpunkt der Ausstellung dem auf der Homepage der BS veröffentlichten Muster zu entsprechen;
- g) Sicherheiten gelten dann als hinterlegt, wenn die BS vom Kontoführer einen entsprechenden Kontoauszug erhalten hat und die erforderlichen Publizitäts- und Übertragungsakte gesetzt sind.

4. Verpfändungserklärung für Wertpapiere müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Single-List-Werte gemäß den Richtlinien der Europäischen Zentralbank, die zum Handel an der Wiener Wertpapierbörse zugelassen sind;
- b) Die Wertpapiere müssen der Liquiditätsklasse L1A gemäß den Richtlinien der Europäischen Zentralbank entsprechen
- c) Die Nominalwährung muss auf EURO lauten;
- d) Die zu hinterlegenden Wertpapiere müssen zu jedem Zeitpunkt während des Hinterlegungszeitraumes eine Restlaufzeit von mindestens zwei Jahren aufweisen;
- e) Die Restlaufzeit der zu hinterlegenden Wertpapiere darf zu jedem Zeitpunkt während des Hinterlegungszeitraumes zehn Jahre nicht überschreiten;
- f) Eigene Emissionen bzw. Emissionen konzernmäßig verbundener Unternehmen (in der Definition des § 15 AktG bzw. § 115 GmbHG) können nicht als Sicherheit hinterlegt werden;
- g) Sicherheiten gelten dann als hinterlegt, wenn die die BS vom Depotführer einen entsprechenden Depotauszug erhalten hat und die erforderlichen Publizitäts- und Übertragungsakte gesetzt sind und eine entsprechende Genehmigung der Hinterlegung des Wertpapiers durch die BS erfolgt ist.

Die Genehmigung der Hinterlegung von Wertpapieren ist an folgende Bedingungen gebunden:

- h) Bei einer Sicherheitenstellung durch Wertpapiere werden 80% des aktuellen Kurswertes auf das Sicherheitenerfordernis angerechnet;
- i) Die Wertpapiere werden auf einem Depot hinterlegt, welches zu Gunsten der BS verpfändet wurde;
- j) Die BS behält sich das Recht vor, jederzeit bestimmte Wertpapiere und auch Emittenten von Wertpapieren, selbst wenn sie die Kriterien gemäß Punkt 3.3. erfüllen, abzulehnen;
- k) Ein von der BS nicht als Sicherheit akzeptiertes Wertpapier bleibt bei der Berechnung der hinterlegten Sicherheiten unberücksichtigt.

5. Verpfändungserklärung für Erdgas in Erdgasspeichern müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Verpfändete Speichergasmengen müssen täglich verfügbar sein, sodass eine jederzeitige sofortige Verwertbarkeit sichergestellt ist.
- b) Speichergasmengen werden auf ein eigenes Gasspeicherkonto, welches vom Speicherbetreiber für seinen Gasspeicherkunden einzurichten ist, umgebucht.
- c) Das gesamte Gasspeicherkonto ist zugunsten der BS zu verpfänden und die entsprechenden Publizitäts- und Übertragungsakte sind nachweislich zu setzen.
- d) Es ist sicherzustellen, dass die BS oder ein von ihr Beauftragter (zum Beispiel MVGM) aufgrund einer unwiderruflichen Ermächtigung unmittelbar und jederzeit auf das Gasspeicherkonto zugreifen kann.
- e) Die BS muss jederzeit Einsicht auf das Gassicherheitskonto nehmen können. Zu diesem Zweck muss der BS oder einem von ihr Beauftragten der jeweilige Kontostand (i) bei jeder Änderung des Kontostandes sowie (ii) auf Verlangen der BS oder des von ihr Beauftragten mittels Protokoll nachgewiesen werden.
- f) Die Verpfändungserklärung und Verpflichtungserklärung betreffend verpfändetem Speichergas, hat dem auf der Homepage der BS veröffentlichten Muster zu entsprechen.
- g) Sicherheiten gelten dann als hinterlegt, wenn die BS vom Speicherbetreiber ein entsprechendes Speicherprotokoll erhalten hat und die erforderlichen Publizitäts- und Übertragungsakte gesetzt sind.
- h) Der Speicherbetreiber haftet für die jederzeitige Auslieferung des verpfändeten Speichergases und stellt dafür eine maximal mögliche Ausspeicherrate nach Können und Vermögen zur Verfügung.
- i) Bei einer Sicherheitenstellung durch Speichergas erfolgt die Bewertung des Speichergases, indem jede MWh an Speichergas zu 80% des geringsten Börsereferenzpreises der letzten 30 Tage bewertet wird.
- j) Die BS behält sich das Recht vor, Speichergas als Sicherheit abzulehnen bzw. den BGV aufzufordern das Speichergas durch andere Sicherheiten zu ersetzen. Gründe für diese Ablehnung wären Situationen, in denen eine Bewertung oder eine Verfügung über das als Sicherheit erbrachte Speichergas unzuverlässig wären, dies wären zum Beispiel aber nicht ausschließlich eine volatile Marktpreissituation, Versorgungsengpässe, Energielenkungsmaßnahmen, Notfallversorgung. Die BS wird im Fall der Ablehnung den Speicherbetreiber und BGV unverzüglich verständigen und dieser wird innerhalb von der von der BS gesetzten Frist den Sicherheitenbetrag in einer anderen Sicherheitenform erbringen.
- k) Ein von der BS nicht als Sicherheit akzeptiertes Speichergas bleibt bei der Berechnung der hinterlegten Sicherheiten unberücksichtigt oder wird als Sicherheitsleistung ausgebucht.

6. Bankgarantien müssen die folgenden Kriterien erfüllen:

- a) Bankgarantien müssen von einer unabhängigen Bank mit Sitz in der EU oder der Schweiz ausgestellt sein. Unabhängigkeit liegt nicht vor, wenn die garantierende Bank am BGV bzw. der BGV an der garantierenden Bank direkt oder indirekt mit mehr als 10 % beteiligt ist.

- b) Die Restlaufzeit der Bankgarantie hat zu jedem Zeitpunkt während des Hinterlegungszeitraumes mindestens vierundzwanzig Monate zu betragen.
- c) Die Bankgarantie hat dem auf der Homepage der BS veröffentlichten Muster zu entsprechen.
- d) Die BS behält sich das Recht vor, Banken, selbst wenn sie die Kriterien gemäß Punkt 3 5. erfüllen, abzulehnen.
- e) Bankgarantien gelten als hinterlegt, wenn sie der OeKB als Beauftragte der BS im Original zugegangen sind.

7. Hinterlegung von Geldkaution bei der Bilanzierungsstelle:

- a) Für den Fall, dass die BS gemäß den Regeln der AB- einen Margin-Call durchführen muss und absehbar ist, dass der BGV die Fristen für die Hinterlegung des Margin-Calls nicht einhalten wird, ist die BS berechtigt, den BGV zur Hinterlegung einer Geldkaution auf dem Margin-Call-Konto der BS aufzufordern;
- b) Die Geldkaution gilt als hinterlegt, sobald der entsprechende Betrag auf dem Konto der BS gutgeschrieben wurde;
- c) Eine Geldkaution, welche auf dem Margin-Call-Konto hinterlegt wurde, wird freigegeben, sobald andere Arten von Sicherheiten, zusätzlich zu den bereits bestehenden Sicherheiten, in Höhe des Margin-Calls, hinterlegt wurden.
- d) Das Margin-Call-Konto der BS ist nicht für die dauerhafte Hinterlegung von Sicherheiten vorgesehen. Der BGV ist somit verpflichtet, andere Arten von Sicherheiten innerhalb einer Frist von zwei Monaten zu hinterlegen.
- e) Die BS ist berechtigt, eventuell entstehende Zinsaufwände an den Hinterleger der Geldkaution weiterzuerrechnen.

8. Die Genehmigung der Hinterlegung von Wertpapieren von einem BGV mit Sitz in einem Land außerhalb der EU ist an folgende Bedingungen gebunden:

- a) Bei einer Sicherheitenstellung durch Wertpapiere werden 80% des aktuellen Kurswertes auf das Sicherheitenerfordernis angerechnet.
- b) Die BS behält sich das Recht vor, bestimmte Wertpapiere und auch Emittenten von Wertpapieren, selbst wenn sie die Kriterien gemäß Punkt 3 3. erfüllen, abzulehnen.
- c) Die BS lässt für jeden BGV ein gesondertes Depot einrichten. Dieses Depot wird auf Namen und Rechnung der BS durch die OeKB eingerichtet und verwaltet.
- d) Die Wertpapiere werden ausschließlich im Depot gemäß Punkt 3 8.c hinterlegt, andere Hinterlegungsarten sind nicht zulässig.
- e) Die BS behält sich vor, Wertpapiere nach den Grundsätzen der Sicherheit und jederzeitigen Verwertbarkeit zu prüfen und nach diesen Kriterien auch abzulehnen. Die BS wird im Fall der Ablehnung den BGV unverzüglich verständigen. Ein von der BS nicht als Sicherheit akzeptiertes Wertpapier bleibt bei der Berechnung der hinterlegten Sicherheiten unberücksichtigt.

9. Sicherheitennachforderung zur Sicherung der Werthaltigkeit von Sicherheiten

Die BS ist berechtigt, Sicherheiten nachzufordern, sofern deren Wert gegenüber dem Zeitpunkt der Hinterlegung nicht mehr oder nicht mehr im ausreichenden Maß gegeben ist oder berechtigte Zweifel an ihrer Werthaltigkeit bestehen.

4 Folgen bei Unterdeckung

Die Sicherheitenanforderung an den BGV ist der höchste der gemäß Punkt 2. c) ermittelten Werte.

Ist die Summe der hinterlegten Sicherheit geringer als die Sicherheitenanforderung, gilt der Differenzbetrag als Unterdeckung. Der BGV hat dafür Sorge zu tragen, dass es zu keiner Unterdeckung kommt.

Die jeweils aktuelle Sicherheitenanforderung kann durch den BGV im Login Bereich der -Clearingplattform eingesehen werden. Jeder BGV ist verpflichtet, Unterdeckungen zu vermeiden und die aktuelle Sicherheitenanforderung täglich zu kontrollieren. Eine schriftlich per E-Mail übermittelte Sicherheitenanforderung geht der im Clearingsystem angezeigten Sicherheitenanforderung vor.

Sicherheitenermittlung erfolgen im Rahmen des Clearings sowie täglich:

1. Resultiert eine **Unterdeckung aus der alloktionsabhängigen Sicherheitenrechnung** (gemäß Punkt 2 2.1.) oder **aus historischen Verrechnungen** (gemäß Punkt 2 2.2.) ist der BGV verpflichtet, bis 15:00 Uhr des vierten folgenden Banktages die Sicherheitenhinterlegung in geforderter Höhe zu erbringen. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, mahnt die BS den BGV und setzt eine Nachfrist von zwei Banktagen.

Nach deren fruchtlosem Ablauf ist die BS berechtigt den Vertrag mit dem BGV aufzulösen.

2. Resultiert die **Unterdeckung aus einer offenen Positionen** Rechnung, ist unmittelbarer Handlungsbedarf gegeben.

Die BS ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, den BGV Vertrag mit Wirkung zum Ende des Folgetages zu kündigen, falls die geforderten Sicherheiten nicht bis spätestens 15:00 Uhr des Folgetages erbracht sind.

Die BS ist nach pflichtgemäßem Ermessen berechtigt, die Bilanzgruppen des BGV vorläufig mit Wirkung zum Ende des Folgetages zu sperren, falls die geforderten Sicherheiten nicht bis spätestens 15:00 Uhr des Folgetages erbracht sind.

Sollte trotz Unterdeckung keine Sperre erfolgen, wird die Situation laufend beobachtet und ggf. nach gleichem Modus am nächsten Tag gesperrt. Sobald der BGV seiner Sicherheitenanforderung im entsprechenden Ausmaß nachgekommen ist, wird die Sperre seiner Bilanzgruppen aufgehoben.

Von einer BGV Vertragskündigung ist abzusehen, wenn die Wahrscheinlichkeit eines Schadens aus dem Titel der Solidarhaftung von der BS als gering eingeschätzt wird bzw. geeignete technische bzw. organisatorische Maßnahmen ergriffen werden können, um einen Schaden aus dem Titel der Solidarhaftung abzuwehren.

Die Vertragskündigung bedingt nicht die Auflösung der Bilanzgruppen. Die Auflösung der BG durch den BGV darf erst erfolgen, wenn sämtliche Mitglieder der BG anderen BG angehören, sei es, dass sie von diesen akzeptiert wurden oder dass die Zuweisung durch die E-Control rechtskräftig erfolgt ist.

Die BS teilt allen Marktteilnehmern und Systemoperatoren den Zeitpunkt

- der Wirksamkeit der Vertragsauflösung
- der Wirksamkeit der Auflösung bzw. Sperre von Bilanzgruppen mit.

Bei einer Unterdeckung des BGV ist die BS berechtigt, Gutschriften aus der Ausgleichenergieverrechnung einzubehalten, bis der BGV die Sicherheitennachforderung erfüllt hat.

5 Freigabe von Sicherheiten

Jegliche Freigabe von Sicherheiten erfolgt nach Antrag des BGV und positiver Prüfung durch die BS.

Sicherheitenfreigabe wegen Überdeckung

Ist die Summe an hinterlegten Sicherheiten höher als die gemäß Clearingplattform ausgewiesene Sicherheitenanforderung, gilt der Differenzbetrag als Überdeckung. Im Falle einer Überdeckung, kann der ermittelte Überdeckungswert der Sicherheiten auf Antrag des BGV im entsprechenden Ausmaß freigegeben werden.

Sicherheitenfreigabe nach Wirksamkeit der Kündigung des BGV-Vertragsverhältnisses für BGV ohne Messwertkomponenten:

Mit Wirksamkeit der Kündigung des BGV-Vertragsverhältnisses werden die Bilanzgruppen des BGV deaktiviert. Nach Deaktivierung der Bilanzgruppen und nachdem die letzte Periodenabrechnung für den Bilanzgruppenverantwortlichen durchgeführt wurde und keine weiteren Abrechnungen mit dem BGV zu erwarten sind, kann die BS auf Antrag des BGV die vollständige Freigabe der Sicherheiten gewähren.

Sicherheitenfreigabe nach Wirksamkeit der Kündigung des BGV-Vertragsverhältnisses für BGV mit Messwertkomponenten:

Mit Wirksamkeit der Kündigung des BGV-Vertragsverhältnisses und unter der Voraussetzung, dass die Zählpunkte anderen BG zugewiesen sind, werden die Bilanzgruppen des BGV deaktiviert. Nach Deaktivierung der Bilanzgruppen und nachdem die letzte Periodenabrechnung für den Bilanzgruppenverantwortlichen durchgeführt wurde, gelten jedoch nach wie vor die Werte der Sicherheitenberechnung aufgrund historischer Verrechnungen, wie in 2.2. b) beschrieben.

Für deaktivierte Bilanzgruppen sind Sicherheiten bis zur Endabrechnung der Bilanzgruppe zu hinterlegen. Eine Bilanzgruppe gilt als endabgerechnet, wenn das Clearing, für welches sämtliche Zählwerte und Allokationsdaten vorliegen und Änderungen an diesen Daten nicht mehr möglich sind, abgeschlossen ist.

Die Mindestsicherheit ist bis zur Endabrechnung zu hinterlegen.

6 Verwertung von Sicherheiten

Werden Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung und Setzung einer Nachfrist von zwei Banktagen nicht erfüllt, so ist die BS berechtigt, die hinterlegten Sicherheiten zu verwerten. Diese Verwertung erfolgt in folgender Reihenfolge:

- a) Basis- und variable Sicherheiten des sich im Verzug befindlichen BGV
- b) Basissicherheiten aller BGV im Rahmen der Solidarhaftung gemäß Punkt 6.1

7 Solidarhaftung

Im Rahmen der Solidarhaftung haften BGV mit ihren Basissicherheiten für die Zahlungsausfälle anderer BGV.

Die Haftung der BGV im Rahmen der Solidarhaftung ist mit der Höhe der offenen Forderung und aller weiteren noch zu erwartenden offenen Forderungen aus der Ausgleichsenergieverrechnung mit dem zahlungssäumigen BGV begrenzt. Für die Schlüsselung der offenen Forderung im Rahmen des Solidarhaftungsfalles gelten die Basissicherheiten der BGV mit aktiven Bilanzgruppen zum Zeitpunkt des Zahlungsausfalls, welcher nach Mahnung und fruchtlosem Verstreichen einer Nachfrist von 2 Bankwerktagen als eingetreten gilt.

Der Haftungsbetrag des haftenden BGV im Rahmen der Solidarhaftung ergibt sich als prozentueller Anteil an der offenen Forderung. Der Prozentsatz ermittelt sich aus dem Anteil der geforderten Basissicherheit der haftenden BGV an der Summe der geforderten Basissicherheiten.

Vor Verwertung der Sicherheit wird die BS die haftenden BGV zur Überweisung der Beiträge zur Solidarhaftung auf ein Konto der Bilanzierungsstelle auffordern. Sollte die Überweisung nicht firstgerecht stattfinden, ist die BS berechtigt, die Basissicherheiten zu verwerten.

Gemäß § 1358 ABGB geht die Forderung gegen den säumigen Marktteilnehmer im Umfang des Beitrags zur Solidarhaftung auf den im Rahmen der Solidarhaftung haftenden BGV über. Die BS ist berechtigt, dem haftenden BGV das Inkasso der Regressforderungen gegen den säumigen Marktteilnehmer anzubieten. Damit die BS das Inkasso für die Regressforderungen übernehmen kann, ist eine Abtretungsvereinbarung

durch den haftenden BGV an die BS zu übermitteln. Ein entsprechendes Muster wird die BS für diesen Fall zur Verfügung stellen.

Leistet ein im Verzug befindlicher BGV Zahlungen, nachdem auf die Basissicherheiten aller BGV zugegriffen worden ist, werden die prozentuellen Anteile der Basissicherheiten bis zur Höhe der erfolgten Zahlungen an die haftenden BGV zurückerstattet.

8 Wiederaufstockung von Sicherheiten

Werden die vom BGV gestellten Sicherheiten von der BS oder dem von ihm Beauftragten für die Begleichung seiner offenen Forderungen oder die Erfüllung des Solidarhaftungsbeitrages in Anspruch genommen, ist der BGV verpflichtet, die Basis- und variablen Sicherheiten innerhalb von vier Banktagen wieder in der erforderlichen Höhe aufzustocken.